

Stand: MRT 2005, gültig ab 22.Mai 2005

dhv

Ehrenratsordnung

§ 1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Über Streitangelegenheiten im Bereich des Deutschen Hundesport Verbandes e.V. (dhv) ist nach einheitlichen Gesichtspunkten, nach den Grundsätzen dieser Ordnung, zu entscheiden.
- 1.2 Die Rechtsgrundlage dieser Ordnung sind § 5 Abs.6 und § 4 Abs.6 der Satzung des dhv. Als ergänzender Bestandteil der Satzung wurde die Ordnung durch die Delegiertenversammlung am 11.5.1989 beschlossen.
- 1.3 Eine Angleichung der Ehrenratsordnung in den Mitgliedsverbänden an die dhv-Ehrenratsordnung ist aus Gleichheitsgründen anzustreben.
- 1.4 Die nur durch den Mitgliederrat zu beschließende Ordnungsänderung ist im offiziellen Mitteilungsorgan des dhv bekannt zu machen.

§ 2 Der Ehrenrat

- 2.1 Der Mitgliederrat des dhv wählt den aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern bestehenden Ehrenrat.
Angehörige des Mitgliederrates können nicht in den Ehrenrat gewählt werden. Die Amtsdauer des Ehrenrates richtet sich nach der Satzung des dhv. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- 2.2 Die ordentlichen Mitglieder des Ehrenrates wählen in eigener Zuständigkeit den Vorsitzenden des Ehrenrates.
Der Ehrenrat unterliegt bei seinen Entscheidungen keinen Weisungen der Mitgliedsverbände oder der Organe des dhv.

Stand: MRT 2005, gültig ab 22.Mai 2005

- 2.3 Bei Verhinderungen werden vertreten:
- der Vorsitzende durch den Dienstältesten Beisitzer, bei gleicher Amtsdauer von dem nach Jahren älteren,
 - die Beisitzer von einem stellvertretenden ER-Mitglied nach Berufung durch den ER-Vorsitzenden (Stellvertreter).
- 2.4 Ist ein ER-Mitglied unmittelbar am Verfahrensgegenstand beteiligt, oder besteht aus sonstigen Gründen die Besorgnis der Befangenheit, kann
- das betreffende ER-Mitglied seine Mitwirkung ablehnen,
 - jeder Verfahrensbeteiligte die Mitwirkung des betreffenden ER-Mitgliedes ablehnen.

Über die Ablehnung entscheidet der Ehrenrat, nach Anhörung des betreffenden ER-Mitgliedes, ohne dessen Mitwirkung.

§ 3 Zuständigkeiten

- 3.1 Die Zuständigkeiten des Ehrenrates erstrecken sich auf:
- a) die Auslegung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse der Organe des dhv, sofern diese mehrdeutig sind und/oder in Widerspruch zueinander stehen.
 - b) die Klärung und Schlichtung von Streitigkeiten der Mitgliedsverbände des dhv untereinander und den Mitgliedsverbänden und dem dhv die sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Organe des dhv ergeben,
 - c) die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitgliedsverbände und Mitglieder von Organen des dhv.
- 3.2 Der Ehrenrat kann von sich aus kein Verfahren einleiten.
- 3.3 Der Ehrenrat wird nur auf Antrag eines Mitgliedsverbandes oder eines Organs des dhv tätig bei:

Stand: MRT 2005, gültig ab 22.Mai 2005

- a) verbandsschädigendem Verhalten
- b) grobem Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des dhv und seiner Organe,
- c) grobem Verstoß gegen Ausbildungsregeln und Bestimmungen der jeweiligen Prüfungs-Wettkampf-Ordnung,
- d) grobem Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierschutzes und gegen strafgesetzliche Bestimmungen,
- e) Handlungen, Tätigkeiten oder Beleidigungen gegen Organmitglieder oder Beauftragte des dhv.

§ 4 Der Rechtsrahmen

- 4.1 Der Ehrenrat stützt sich bei seinen Entscheidungen ausschließlich auf die in dieser Ordnung festgelegten Grundsätze.
Ist für den Einzelfall keine Regelung vorgesehen, trifft er seine Entscheidungen, unter Abwägung sportlicher Gesichtspunkte, gemäß den üblichen Verfahrensweisen im Hundesport.
- 4.2 Als Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden:
 - a) Anordnungen zur Erfüllung einer Auflage,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Geldbußen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
 - e) Teilnahme-, Veranstaltungssperre für Veranstaltungen des dhv auf Zeit oder auf Dauer,
 - f) Amtsenthebung,
 - g) Ruhen der Mitgliedsrechte auf Zeit.

Stand: MRT 2005, gültig ab 22.Mai 2005

- 4.3 Die Rechte des Präsidiums des dhv, auf Streichung von der Mitgliederliste, gemäß § 4 Abs.5 der Satzung, werden durch diese Ordnung nicht berührt. Gemäß § 4 Abs.6 der Satzung erfolgt der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes durch Beschluss des Mitgliederrates.
- 4.4 Ordnungsmaßnahmen, die bei oder in Verbindung mit hundesportlichen Wettbewerben des dhv ausgesprochen werden, unterliegen auf Antrag (§ 3 Abs.3) der Nachprüfbarkeit durch den Ehrenrat. Der Ehrenrat kann die Ordnungsmaßregel bestätigen, mildern oder aufheben.
- 4.5 Wer einem Leistungsrichter, Funktionsträger oder Beauftragten des dhv bei dessen Veranstaltungen
-ehrenrührige Verhaltensweise nachsagt oder ihn verleumdet,
-ihm droht, tätlich angreift oder beleidigt,
wird durch ein Ehrengerichtsverfahren seines Mitgliedsverbandes zur Verantwortung gezogen.

§ 5 Verfahrensformen / Kostenvorschuss

- 5.1 Die Verfahren des Ehrenrates sind grundsätzlich schriftlich. Ist die Durchführung eines mündlichen Verfahrens beantragt, bestimmt der Ehrenrat, durch schriftlichen Beschluss, die Verfahrensform. Auf Durchführung eines mündlichen Verfahrens besteht kein Rechtsanspruch.
- 5.2 Mit der Antragsstellung auf Verfahrensdurchführung ist ein Kostenvorschuss fällig. Bei schriftlichen Verfahren beträgt der Kostenvorschuss 50,00 Euro. Bei mündlichen Verfahren bestimmt der Vorsitzende des Ehrenrates, nach überschlägiger Kostenermittlung, den im Voraus zu zahlenden Betrag. Die Verfahrenseröffnung ist vom Eingang des Kostenvorschusses abhängig.
- 5.3 Die Anträge an den Ehrenrat sind:
- a) mit Begründung in vierfacher Ausfertigung,
 - b) unter Beifügung der verfügbaren Beweismittel,
 - c) der Angabe weiterer Beweismittel,
 - d) unter Beifügung des Zahlungsnachweises des Kostenvorschusses an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten.

Stand: MRT 2005, gültig ab 22.Mai 2005

- 5.4 Der Vorsitzende muss einen Verfahrens Antrag verwerfen wenn:
- a) die Zuständigkeit des Ehrenrates nicht gegeben ist,
 - b) der Antrag unbegründet oder offensichtlich unsachlich ist,
 - c) der Antragsgrund länger als drei Monate dem Antragssteller bekannt ist.

§ 6 Verfahrenseinleitung- und regelung

- 6.1 Nach Erfüllung der formalen Voraussetzung übersendet der Vorsitzende des Ehrenrates den Beisitzern je eine Ausfertigung des Verfahrens Antrages mit Begründung.

Dem Antragsgegner, dem die Unterlagen durch Postzustellungsurkunde mit Rückschein zuzustellen sind, ist aufzugeben, innerhalb einer angemessenen Frist umfassend, unter Angabe der verfügbaren und beizufügenden Beweismittel, zu den Beschuldigungen Stellung zu nehmen.

- 6.2 Der Ehrenrat kann eigenständig Beweiserhebung durchführen und ist nicht an Beweisanträge gebunden. Nachgeschobene Beweismittel, die bereits bei der Antragsstellung oder Abgabe der Stellungnahme hätten erbracht werden können, kann der Ehrenrat zurückweisen.
- 6.3 Mündliche Verhandlungen des Ehrenrates sind verbandsöffentlich. Die Parteienvertretung erfolgt durch die satzungsmäßigen Vertreter. Andere Bevollmächtigte sind nicht zugelassen.
- 6.4 Die Verfahrensbeteiligten können auf eigenes Risiko auch nicht geladene Zeugen zur mündlichen Verhandlung mitbringen. Über deren Anhörung entscheidet der Ehrenrat.
- 6.5 Bei der Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfüllt der Vorsitzende des Ehrenrates folgende Aufgaben:
- a) Einladung der Verfahrensbeteiligten und Zeugen mit einer Frist von zwei Wochen durch Postzustellungsurkunde,

Stand: MRT 2005, gültig ab 22.Mai 2005

- b) Bestellung eines Protokollführers,
- c) Bekanntgabe der zu behandelnden Angelegenheit Kurzdarstellung des Sachverhaltes,
- d) Mitteilung über vorliegende Schriftsätze, soweit diese den Beteiligten nicht bekannt sind,
- e) Bekanntgabe der Besetzung des Ehrenrates,
- f) Belehrung der Zeugen über Wahrheitspflicht,
- g) Verhandlungsführung und Bekanntgabe der Entscheidungen.

6.6 Bei ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung, kann in Abwesenheit der Parteien verhandelt, beraten und entschieden werden. Das Nichterscheinen von Zeugen kann geahndet werden, sofern diese einem Mitgliedsverband des dhv angehören. Entstehende Mehrkosten können dem nicht erschienenen Zeugen angelastet werden.

6.7 Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer nach Maßgabe des Vorsitzenden gefertigt.

Es muss enthalten:

- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
- die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Antragssteller und -gegner, Zeugen),
- die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
- den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
- die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind.
- die Feststellung sonstiger wesentlicher Verfahrenshandlungen,
- die Entscheidung,
- einen evtl. Rechtsmittelverzicht der Parteien,
- die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Stand: MRT 2005, gültig ab 22.Mai 2005

§ 7 Entscheide

- 7.1 Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des Ehrenrates zugegen sein. Der Protokollführer kann nach Abschluss der Beratung zum Aufnehmen des Diktates der Entscheidungsformel zu-gezogen werden.

Alle Mitglieder des Ehrenrates sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht möglich; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei einer evtl. vorausgegangenen Abstimmung überstimmt worden ist.

Bilden sich bei der Frage, ob oder welches Ordnungsmittel zu verhängen ist, drei Meinungen, so wird die für das einschneidendste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für das nächst geringere abgegebenen Stimme hinzuge-rechnet.

- 7.2 Bei mündlichen Verhandlungen wird der begründete Beschluss, mit den sich ergebenden Aus-wirkungen, verkündet. Die schriftliche Übermittlung muß baldmöglichst, in angemessener Frist, durch Zustellungsurkunde (mit Rück-schein) erfolgen.
- 7.3 Entscheide des Ehrenrates müssen enthalten:
- a) Gegenstand der Verhandlung
 - b) Besetzung des Ehrenrates, Protokollführer,
 - c) Benennung der Parteien, ihrer Vertreter und Zeugen
 - d) Ort, Datum, Zeitdauer der Verhandlung
 - e) Beschluss mit Begründung und Wirksamkeit,
 - f) Kostenentscheid.
- 7.4 Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

Stand: MRT 2005, gültig ab 22.Mai 2005

- 7.5 Die Entscheide des Ehrenrates sind im Bereich des dhv endgültig und nicht anfechtbar.
- 7.6 Der Kostenentscheid regelt die anteilige Kostenverteilung unter Berücksichtigung der Schuld-zumessung des Sachentscheids. Hat der Ehrenrat keine schuldhaften Tatbestände ermitteln können, ist der Antragsteller kostenpflichtig.
Nicht verbrauchte Kostenvorschüsse sind dem Einzahler zu erstatten.
Die Mittelverwendung ist nachzuweisen. Die Kostenordnung des dhv findet Anwendung.

§ 8 Fristversäumnis/Wiederaufnahme

- 8.1 Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war.
- 8.2 Eine Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig wenn:
- a) neue Beweismittel beigebracht oder Tatsachen bekanntwerden, welche den Parteien in dem früheren Verfahren nicht bekannt und nicht Gegenstand des abgeschlossenen Verfahrens waren.
 - b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung bewirken können.
- 8.3 Über den fristgemäß gestellten Antrag entscheidet der Ehrenrat abschließend.

Stand: MRT 2005, gültig ab 22.Mai 2005

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Durchsetzung eines Entscheides des Ehrenrates obliegt dem Präsidium des dhv.
Das Präsidium des dhv befindet über die Veröffentlichung der Entscheide des Ehrenrates im Organ des dhv. Entscheide grundsätzlicher Bedeutung sind zu veröffentlichen.
- 9.2 Nach Abschluss eines Verfahrens überlässt der Vorsitzende des Ehrenrates dem Präsidenten des dhv die verfahrensrelevanten Unterlagen zum Verbleib.
- 9.3 Der Schatzmeister des dhv erhält eine Ausfertigung des Kostenentscheides, sofern auf dem Verfahren kassentechnische Regelungen anstehen.
- 9.4 In besonderen Ausnahmefällen findet das Gnadenrecht Anwendung. Die Ausübung des Gnadenrechtes obliegt dem Präsidium des dhv. Ist das Präsidium Betroffener, entscheidet über den Gnadenakt der Mitgliederrat ohne die am Verfahren beteiligten Verbände.

Diese Ordnung wurde von der Delegiertenversammlung 1989 beschlossen, vom MRT am 21. /22.Mai 2005 geändert und in Kraft gesetzt.

Rüskamp
dhv Präsident